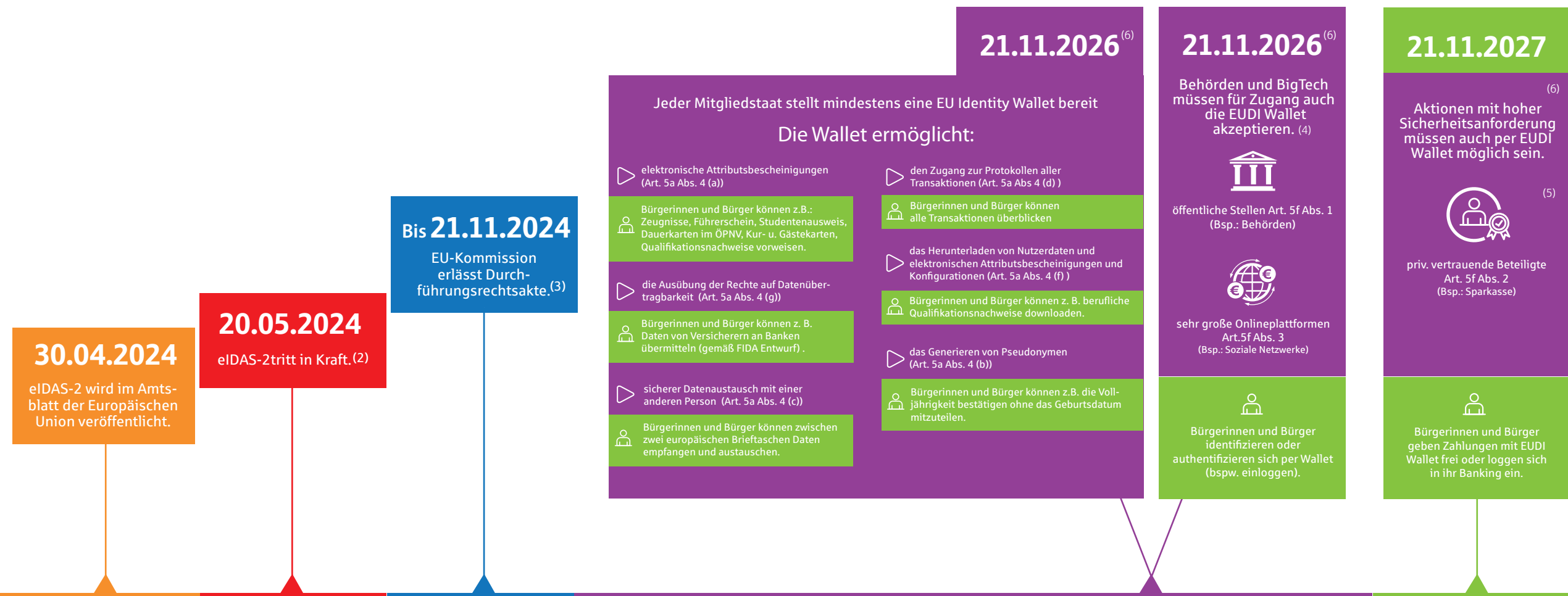


Timeline EU Identity Wallet

eIDAS-2-Verordnung



30.04.2024

eIDAS-2 wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

20.05.2024

eIDAS-2 tritt in Kraft. (2)

Bis 21.11.2024

EU-Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte. (3)

21.11.2026 (6)

Jeder Mitgliedstaat stellt mindestens eine EU Identity Wallet bereit

Die Wallet ermöglicht:

▶ elektronische Attributsbescheinigungen (Art. 5a Abs. 4 (a))

▶ Bürgerinnen und Bürger können z.B.: Zeugnisse, Führerschein, Studentenausweis, Dauerkarten im ÖPNV, Kur- u. Gästekarten, Qualifikationsnachweise vorweisen.

▶ die Ausübung der Rechte auf Datenübertragbarkeit (Art. 5a Abs. 4 (g))

▶ Bürgerinnen und Bürger können z. B. Daten von Versicherern an Banken übermitteln (gemäß FIDA Entwurf) .

▶ sicherer Datenaustausch mit einer anderen Person (Art. 5a Abs. 4 (c))

▶ Bürgerinnen und Bürger können zwischen zwei europäischen Brieftaschen Daten empfangen und austauschen.

▶ den Zugang zur Protokollen aller Transaktionen (Art. 5a Abs 4 (d))

▶ Bürgerinnen und Bürger können alle Transaktionen überblicken

▶ das Herunterladen von Nutzerdaten und elektronischen Attributsbescheinigungen und Konfigurationen (Art. 5a Abs. 4 (f))

▶ Bürgerinnen und Bürger können z. B. berufliche Qualifikationsnachweise downloaden.

▶ das Generieren von Pseudonymen (Art. 5a Abs. 4 (b))

▶ Bürgerinnen und Bürger können z.B. die Volljährigkeit bestätigen ohne das Geburtsdatum mitzuteilen.

21.11.2026 (6)

Behörden und BigTech müssen für Zugang auch die EUDI Wallet akzeptieren. (4)



öffentliche Stellen Art. 5f Abs. 1 (Bsp.: Behörden)



sehr große Onlineplattformen Art.5f Abs. 3 (Bsp.: Soziale Netzwerke)



Bürgerinnen und Bürger identifizieren oder authentifizieren sich per Wallet (bspw. einloggen).

21.11.2027

Aktionen mit hoher Sicherheitsanforderung müssen auch per EUDI Wallet möglich sein. (6)



priv. vertrauende Beteiligte Art. 5f Abs. 2 (Bsp.: Sparkasse)



Bürgerinnen und Bürger geben Zahlungen mit EUDI Wallet frei oder loggen sich in ihr Banking ein.

(1) Verordnung (EU) 2024/1183

(2) Gemäß Art. 2 Abs. 1 eIDAS-2 „am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt“.

(3) Die Durchführungsrechtsakte betreffen Referenzstandards, Spezifikationen und Verfahren für Anforderungen an die EUDI Wallet (gemäß Art. 5a Abs. 23 eIDAS-2) und die Zertifizierung von Wallets (gemäß Art. 5c Abs. 6 eIDAS-2).

(4) Art. 5f Abs. 1 (Behörden) und Abs. 3 (Gatekeeper) eIDAS-2. Die Akzeptanzpflicht kann auch früher gelten. Sie gilt ab Bereitstellung der EUDI Wallet durch die Mitgliedstaaten.

(5) Der Anknüpfungspunkt für diese Akzeptanzpflicht ist uneindeutig. Art. 5f Abs. 2 lautet „Online-Identifizierung mit starker Nutzerauthentifizierung“; gute Gründe sprechen dafür, dass damit der Login in das Online-Banking und die Auslösung von Zahlungen gemeint sind, Details siehe: Lange-Hausstein/Kremer BKR 2024, S. 362.

(6) Circa-Angabe: Der konkrete Stichtag hängt von dem im Mai 2024 noch nicht feststehenden tatsächlichen Tag des Inkrafttretens der Durchführungsrechtsakte ab gemäß Art. 5a Abs. 1 eIDAS-2 (Bereitstellung), 5f Abs. 1 und 3 eIDAS-2 (Akzeptanz durch Behörden und BigTech) und Art. 5f Abs. 2 eIDAS-2 (Akzeptanz durch private vertrauende Beteiligte).